

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-88541

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
210.860/1-II/C/11-2001	Mag. Gundacker		14171	12. Juni 2001

Betrifft
 Interoperabilitätsgesetz Hochgeschwindigkeitsbahnsystem

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **12. Juni 2001** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Interoperabilitätsgesetz Hochgeschwindigkeitsbahnsystem – IG-HGBS) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich wird der Entwurf, da er Zuständigkeiten des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen) und in diesem Bereich lediglich von der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen technische Spezifikationen für Hochgeschwindigkeitsbahnen umsetzt, zur Kenntnis genommen.
2. Allerdings darf der Entwurf nicht zur Folge haben, dass sinnvolle Alternativen zum Semmering-Basistunnel generell unmöglich gemacht werden.

So versteht der Entwurf in Umsetzung der RL 96/48/EG unter einem Teil des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems auch Hauptbahnen, „die auf Grund der sich aus der Topographie, der Oberflächengestaltung oder der städtischen Umgebung ergebenden Notwendigkeiten von spezifischer Beschaffenheit sind und auf denen die Geschwindigkeit der Hochgeschwindigkeitszüge im Einzelfall festgelegt werden muss“ (§ 3 Z. 2 lit. b).



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - FS 15507 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> -
 DVR: 0059986

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Land Niederösterreich durch die vorgesehene Übertragung von Vollzugsaufgaben (§ 9 Abs. 5: anlassbezogene Missbrauchsaufsicht, § 18 Abs. 1: Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) Mehrbelastungen erwachsen.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher eine Abgeltung dieser Mehraufwendungen durch den Bund.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD1-VD-88541

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

